

**Erste Änderungssatzung zur
SATZUNG
über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen
in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder), Land Brandenburg vom 11.11.2005
(ABFALLENTSORGUNGSSATZUNG)**

Aufgrund der § 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) i. V. m. § 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl. I, S. 40), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Abfallgesetzes und des Brandenburgischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 27.05.2009 und in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes – KrW - /AbfG – vom 27.09.1994 (BGBl. I, S. 2705) in den jeweils geltenden Fassungen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 05.11.2009 folgende Erste Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 2 (1) wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung im Rahmen ihrer Pflichten nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) und dem Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) als öffentliche Einrichtung. Zu der öffentlichen Einrichtung rechnen die Abfallentsorgungsanlage Seefichten- Wertstoffhof sowie alle zur Erfüllung der Entsorgungspflicht sonst notwendigen sächlichen und personellen Mittel der Stadt Frankfurt (Oder).

§ 2

§ 3 (4) wird aufgehoben.

Aus § 3 (5) wird (4).

Aus § 3 (6) wird (5).

Aus § 3 (7) wird (6) mit folgender Fassung:

(6) Die gemäß Abs. 3 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossenen Abfälle sind der Stadt Frankfurt (Oder) vom Abfallbesitzer bzw. Erzeuger während der Öffnungszeiten der Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof zu überlassen (Überlassungspflicht).

§ 3

Der § 7 (1) Ziffer 1. wird wie folgt neu gefasst:

1. Nicht wieder verwendbares Hohlglas (Einweg) in den Farben weiß, grün, braun ist an den Sammelstellen getrennt nach Farbe durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Altglas-Container zu überlassen.

Der § 7 (1) Ziffer 2. wird wie folgt neu gefasst:

2. Altpapier, Pappe und Kartonagen sind der Stadt an den Sammelstellen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Container getrennt von anderen Wertstoffen zu überlassen. Neben den öffentlichen Sammelstellen besteht die Möglichkeit, der Stadt Altpapier, Pappe und Kartonagen auch über eine haushaltsnahe Papiertonne getrennt von anderen Wertstoffen überlassen werden.

§ 4

Der § 11 (3) b) wird wie folgt neu gefasst:

- b) Sperrmüll kann bei Selbstanlieferung über die im Eingangsbereich der Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof aufgestellten Container zu den Öffnungszeiten entsorgt werden.

[3]

§ 5

Der § 11a (2) wird wie folgt neu gefasst:

(2) Schrott kann weiterhin, neben der Regelung des Abs. 1 über den Schrotthandel, sowie über die im Eingangsbereich der Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof aufgestellten Schrottcontainer zu den Öffnungszeiten entsorgt werden. Die Stadt Frankfurt(Oder) gibt Auskunft über weitere Entsorgungsmöglichkeiten.

§ 6

Der § 12 (4) wird wie folgt neu gefasst:

(4) Garten- und Grünabfälle können bei Selbstanlieferung gegen Gebühr gemäß der geltenden Abfallgebührensatzung über die im Eingangsbereich der Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof aufgestellten Container entsorgt werden.

§ 7

Der § 14 (3) Ziffer 1 wird wie folgt neu gefasst:

1. Sohl Altglas-Container Typ SOWA 3,3; Nenninhalt: 3,1 m³, L_{WA} d 88 dB (A) für Hohlglas (Einweg) mit farblich gekennzeichneten Einfüllöffnungen weiß, grün, braun

Der § 14 (3) Ziffer 3 wird wie folgt neu gefasst:

3. Papier- und Pappebehälter (blau) mit 1.100 l und 240 l Füllraum

§ 8

Diese Erste Änderungssatzung zur SATZUNG über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder), Land Brandenburg vom 11.11.2005 (ABFALLENTSORGUNGSSATZUNG) tritt am 01.01.10 in Kraft.

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Ersten Änderungssatzung:

- Anlage 1 Von der Entsorgungspflicht durch die Stadt ausgeschlossene Abfälle
- Anlage 2 Vom Einsammeln und Transportieren durch die Stadt ausgeschlossene Abfälle
- Anlage 3 Die "Gelbe Sperrmüllkarte"
- Anlage 4 Bußgeldkatalog

Frankfurt(Oder), den 14.12.2009

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Das Landesumweltamt Brandenburg hat den in der Abfallentsorgungssatzung vom 11.11.2005 enthaltenen Ausschlüssen von der Entsorgung mit Bescheid vom 14.11.2005 zugestimmt. Vorstehende Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder), Land Brandenburg (Abfallentsorgungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Frankfurt (Oder), den 14.12.2009

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Anlage 1

Von der Entsorgungspflicht durch die Stadt ausgeschlossene Abfälle:

- (1) Besonders überwachungsbedürftige Abfälle i.S.d. § 41 Abs.1 und Abs.3 Nr.1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/ AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I. S. 2705) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis- Verordnung – AVV), vom 10.12.2001, in der jeweils gültigen Fassung, soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushaltungen oder geringe Mengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen handelt, die gemäß § 10 der Abfallentsorgungssatzung entsorgt werden.

Der Ausschluss gilt nicht für:

AVV- Schlüsselnummer

190702* Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält

- (2) Folgende Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen,

a. Verpackungsverordnung

Verpackungsabfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen vom 21.08.1998 (BGBl. I S.2379) in der jeweils gültigen Fassung unterliegen.

AVV- Schlüsselnummer

150101 Verpackungen aus Papier und Pappe

150102 Verpackungen aus Kunststoff

150103 Verpackungen aus Holz

150104 Verpackungen aus Metall

150105	Verbundverpackungen
150106	gemischte Verpackungen
150107	Verpackungen aus Glas
150109	Verpackungen aus Textilien

b. Batterieverordnung

Batterien die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (Batterieverordnung) vom 27.03.1998 (BGBl. I S.658) in der jeweils gültigen Fassung unterliegen, soweit sie nicht bei privaten Endverbrauchern oder Kleingewerbebetrieben im Sinne des § 9 Abs. 1 der Batterieverordnung anfallen. Dieser Ausschluss gilt nicht für Starterbatterien

AVV- Schlüsselnummer

160601*	Bleibatterien
160602*	Ni- Cd- Batterien
160603*	Quecksilber enthaltende Batterien
160604	Alkalibatterien (außer 160603*)
160605	andere Batterien und Akkumulatoren
200133*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akku-

mulatoren, die solche Batterien enthalten

200134 Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 200133* fallen

Einwegkameras mit Batterien und andere Geräte mit fest eingebauten schadstoffhaltigen Batterien im Sinne des § 14 Batterieverordnung.

AVV- Schlüsselnummer

090111* Einwegkameras mit Batterien, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen

090112 Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 090111* fallen

160213* gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen (Gefährliche Bestandteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z.B. Akkumulatoren und unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.)

c. Altfahrzeugverordnung

Altfahrzeuge, die der Rücknahmepflicht entsprechend des Gesetzes über die Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Gesetz-AltfahrzeugG) vom 21.06.2002 (BGBl. I. S. 2199) in der jeweils gültigen Fassung unterliegen. Von dieser Regelung ausgenommen sind aufgegebene Fahrzeuge. Der § 15 Abs.4 KrW-/AbfG bleibt unberührt.

AVV- Schlüsselnummer

160104* Altfahrzeuge

160106 Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten

(3) Abfälle aus der ärztlichen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung

AVV – Schlüsselnummer

180101	spitze und scharfe Gegenstände (außer 180103)
180102	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 180103)
180104	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
180107	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 180108 fallen
180201	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 180202 fallen
180203	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
180206	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 180205 fallen
180208	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die

Frankfurt (Oder), den 14.12.2009

Martin Patzelt

Oberbürgermeister

Anlage 2

Vom Einsammeln und Transportieren durch die Stadt ausgeschlossene Abfälle:

1. Die im Kapitel 17 der Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV - genannten Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten) aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
2. Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, soweit er nicht nach § 11 Abs.3 entsorgt wird.

AVV- Schlüsselnummer

200307 Sperrmüll

3. Bodenaushub, der von der Stadt entsorgt wird und nicht in zugelassenen Abfallbehältern gesammelt wird.

AVV- Schlüsselnummer

200202 Boden und Steine (Garten- und Parkabfälle)

4. Schlämme aus Abwasserreinigung

- | | | | |
|---|-------|-----|---------|
| 4. entgegen § 6 Abs. 2 angefallene oder bereitgestellte Abfälle durchsucht oder entfernt, | 15 | bis | 50€ |
| 5. entgegen § 6 Abs. 4 Abfälle illegal ablagert | | | |
| Mengen bis zu 2 kg bzw. 2 l | 20 | bis | 50€ |
| Mengen über 2 kg bzw. 2 l | 50 | bis | 200€ |
| Mengen über 50 kg bzw. 100 l | 100 | bis | 300€ |
| Mengen bis 1 m ³ | 200 | bis | 1.000€ |
| Mengen bis 20 m ³ | 500 | bis | 1.500€ |
| Mengen bis 100 m ³ | 1.500 | bis | 5.000€ |
| Mengen über 100 m ³ | 5.000 | bis | 50.000€ |
| 6. entgegen § 7 Abs. 2 Abfälle nicht getrennt bereitstellt, | 50 | bis | 150€ |
| 7. entgegen § 8 überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung nicht überlässt, | 150 | bis | 10.000€ |
| 8. entgegen § 9 Abs. 1 Kühl- und Klimageräte und Elektronikschrott vor 18.00 Uhr am Tag vor der Abholung bereitstellt, | 25 | bis | 150€ |
| 9. entgegen § 10 Abs. 2 Problemabfälle nicht an den von der Stadt vorgehaltenen Problemsammelstellen dem dort tätigen Personal überlässt, | 50 | bis | 5.000€ |
| 10. entgegen § 11 Abs. 2 Abfälle, die nicht zum Sperrmüll gehören, im Rahmen der Sperrmüllsammlung bereitstellt, | 50 | bis | 500€ |
| 11. entgegen § 11 Abs. 3 Sperrmüll ohne rechtzeitige Anmeldung über die gelbe Karte bereitstellt, | 50 | bis | 150€ |
| 12. entgegen § 11 Abs. 3 Sperrmüll vor 18.00 Uhr am | | | |

Tag vor der Abholung bereitstellt,	25	bis	150€
13. entgegen § 11 Abs. 5 Haushaltsauflösungen und Entrümpelungen durchführt,	150	bis	2.500€
14. entgegen § 11 a Abs. 1 Schrott vor 18.00 Uhr am Tag vor der Abholung bereitstellt,	25	bis	150€
15. entgegen § 13 Abs. 2 Restabfall in anderen als von der Stadt zugelassenen Abfallbehältern bereitstellt,	15	bis	250€
16. entgegen § 14 Abs. 5 Restabfälle und kompostierbare Abfälle lose zum Einsammeln und Befördern bereitstellt,	15	bis	250€
17. entgegen § 15 Abs. 1 Abfälle entsprechend der Zweckbestimmung nicht in die jeweiligen Abfallbehälter einfüllt,	15	bis	100€
18. entsprechend § 15 Abs. 7 Abfälle in unzulässiger Weise in öffentliche Abfallbehälter einfüllt oder daneben stellt,	15	bis	100€
19. entgegen § 16 Abs. 4 Abfallbehälter früher zur Leerung bereitstellt bzw. nach der Entleerung nicht wieder rechtzeitig von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt,	50	bis	250€

Frankfurt (Oder), den 14.12.2009

Martin Patzelt

Oberbürgermeister